



PASCHING. RATHAUS.

4061

Badeordnung

für das Freibad der Gemeinde Pasching „Waldbad Wagram“

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pasching
vom 26.03.2026

ZWECK

Diese Badeordnung soll den Besucher:innen eine möglichst ungestörte Erholung sichern und die zweckmäßige, schonende Benützung des von der Gemeinde Pasching als Betreiberin geschaffenen Freizeitzentrums gewährleisten. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher im Interesse jedes einzelnen Badegastes.

GELTUNG

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt verpflichtet sich der Badegast, diese Badeordnung einzuhalten und den Anordnungen des Badepersonals des Bades nachzukommen.

Bei Veranstaltungen (wie Vereinstraining, Wettkämpfe, Schwimmunterricht) sind die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Badeordnung durch die Teilnehmer:innen verantwortlich.

BADEGÄSTE

1. Die Benützung des Freibades ist grundsätzlich jedem gestattet.
2. Kindern unter 10 Jahren der Besuch nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Der Zugang unter 10 Jahren kann gestattet werden, wenn die Kinder nachweislich (Vorlage Schwimmbadabzeichen) sicher schwimmen können.
3. Folgende Einschränkungen sind für die Benützung des Freibades zu beachten.
Kein Zutritt für Personen
 - a) die unter dem Einfluss von berauschenden/betäubenden Substanzen stehen.
 - b) mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden u.Ä.
 - c) die mehrfach wegen Eigentumsdelikten vorbestraft worden sind, sowie Personen, die die Badeordnung wiederholt grob missachtet haben.
 - d) die mit Ungeziefer behaftet sind oder deren Kleidung auffallend verwaorlost ist.

- e) mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistiger bzw. körperlicher Beeinträchtigung nur im Rahmen ihrer persönlichen Zumutbarkeit bzw. Eigenverantwortung, falls erforderlich nur mit Begleitperson.
- 4. Kinder unter 3 Jahren haben aus hygienischen Gründen, sofern erforderlich, eine Schwimmwindel zu tragen.
- 5. Die Mitnahme von Tieren auf das Gelände des Freibades ist nicht gestattet.

EINTRITT UND EINTRITTSKARTE

1. Der Eintritt ist nur mit gültiger Eintrittskarte und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich. Die Eintritts- bzw. Badegebühren sind aus der Tarifordnung ersichtlich.
2. Die Eintrittskarte und ein allfälliges Wechselgeld sind sogleich zu überprüfen; spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
3. In Verlust geratene Karten werden nicht ersetzt und nicht ausgenützte Karten können nicht zurückgenommen werden.
4. Wird ein Badegast von der Benützung des Freibades ausgeschlossen oder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Eintrittsgebühr.
5. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuweisen.

BETRIEBSZEITEN

Die genauen Betriebszeiten und notwendige Änderungen der Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Badesaison

Vor-/Nachsaison		
Mai bis Mitte Juni		
Mitte August. bis Sept. (letzte Ferienwoche)		
	Montag bis Freitag	10:00 – 19:00
	Wochenenden und Feiertage	09:00 – 19:00
Hauptsaison		
Mitte Juni bis Mitte August		
	täglich	09:00 – 20:00

Die Gemeinde behält sich vorübergehende Einschränkungen des Betriebes oder die zeitweise Schließung im Falle ungünstiger Witterungsverhältnisse, unvorhergesehener Ereignisse oder zu hoher Besucherfrequenz vor.

Es entsteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder teilweiser Rückvergütung gelöster Eintrittskarten.

Das Waldbad wird nicht geöffnet, wenn

- die Wasser- oder Lufttemperatur unter 22°C liegt,
- es die am Vortag angekündigten Witterungsverhältnisse nicht erlauben,
- ein technisches Gebrechen vorliegt.

Eine Stunde vor dem täglichen Betriebsende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. Badeschluss ist eine halbe Stunde vor Betriebsende.

UMKLEIDEN UND KLEIDUNG

1. Für das Umkleiden wird empfohlen, die dafür vorgesehenen Räume und Kabinen zu benützen.
2. Ob eine Badekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet das Badepersonal. Das Tragen von Burkinis ist jedenfalls gestattet.
3. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch gereinigt werden; dazu sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen. Jede Verunreinigung des Badewassers, insbesondere der Gebrauch von Haarfärbemitteln, die übermäßige Anwendung von Sonnenschutzmitteln oder Kosmetika, von stark riechenden Stoffen sowie das Ausspucken sind untersagt.

VERHALTEN DER BADEGÄSTE

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Ruhe, Ordnung, körperlichen Sicherheit sowie den guten Sitten zuwiderläuft sowie was der üblichen Nutzung oder den Verhaltensregeln (zB Rutsche) widerspricht sowie Schäden oder Verunreinigung verursachen kann.

Insbesondere sind daher zu unterlassen:

- a. das Lärmen, der Betrieb von Radios, Wiedergabegeräten, Musikinstrumenten, usw.
- b. das freie Ausspucken
- c. das Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen
- d. Zigarettenstummel außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
- e. andere Gäste in die Becken zu stoßen, zu tauchen oder zu bespritzen
- f. das Ballspielen, ausgenommen im dafür vorgesehenen Bereich
- g. das Hineinspringen vom Beckenrand in die Schwimmbecken (ausgenommen im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Vereinstrainings)
- h. andere Gäste gegen ihren Willen zu fotografieren oder zu filmen
- i. das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste
- j. jedes Verhalten, das die körperliche Sicherheit einer Person gefährdet, insbesondere die Verwendung von Schnorcheln, Taucherbrillen und Luftmatratzen
- k. die Mitnahme und Verwendung leicht brennbarer bzw. feuergefährlicher Stoffe und gefährlicher Gegenstände aller Art
- l. das Entzünden von offenem Feuer und das Grillen oder Braten
- m. das Übersteigen der Begrenzungen (wie Zäune, Bepflanzungen, Absperrungen) – Zuwiderhandlung wird als Besitzstörung geahndet

2. Vor jeder Benützung der Schwimmbecken ist der Körper gründlich unter den dafür vorgesehenen Brausen zu reinigen.
3. Nichtschwimmer:innen dürfen nur die für sie vorgesehenen Bereiche benützen.
4. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend den aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand sowie die Ampelregelung sind beim Rutschen einzuhalten. Der Zielbereich ist sofort zu verlassen.
5. Die Badegäste sind verpflichtet, einander Erste Hilfe bei Unglücksfällen im notwendigen Ausmaß zu leisten (§§ 94f StGB).

AUFSICHT

1. Das Badepersonal hat für Ruhe, Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen; den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen durch die dafür auch sonst zuständigen/verantwortlichen Aufsichtspflichtigen (zB die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) bleibt davon unberührt.
3. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt für diese verstärkte Aufsichtspflicht. Die jeweils gültigen Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
4. Der/die Bademeister:in ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Weisungen des Badepersonals nicht befolgen, aus der Badeanlage zu verweisen.

AUFSICHT BEI GRUPPENBESUCHEN

1. Bei Gruppenbesuchen von Minderjährigen haben die für die Gruppe verantwortlichen Aufsichtspersonen, für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und während der gesamten Dauer der Beckennutzung durch Gruppenmitglieder am Becken anwesend zu sein; insbesondere bleibt die Verantwortung für die Aufsicht über Schulkinder bei den zuständigen Lehrkräften und Begleitpersonen.
2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Badepersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

BENÜTZUNG VON BECKEN, GERÄTEN etc.

1. Bei Benutzung der vorhandenen Geräte und Einrichtungen (zB Wasserrutsche, Spielturm etc.) sind die dafür geltenden Benutzungsregeln einzuhalten.
2. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

VIDEOÜBERWACHUNG

Der Einsatz von Videoanlagen in den Anlagen des Waldbades erfolgt im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) primär aus generalpräventiven Zwecken sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der sich in den Anlagen aufhaltenden Personen. Eine Auswertung der Aufzeichnungen ist beschränkt auf interne Prüfungen sowie begründete Verdachtsfälle mit strafrechtlicher Relevanz. Informationen zum Datenschutz sind unter www.pasching.at/datenschutz abrufbar.

HAFTUNG

1. Die Benützung der Badeanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr; eine Haftung für Schäden tritt nur dann ein, wenn ein Verschulden des Badepersonals oder der Betreiberin der Anlage nachgewiesen wird.
2. Für Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Beschädigungen und Verunreinigungen durch Badegäste verpflichten diese zum Schadenersatz.
4. Bei einer groben Verunreinigung ist eine besondere Reinigungsgebühr laut Tarifordnung sofort an der Kassa zu bezahlen.

FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die in der Badeanlage gefunden werden, sind an der Kassa abzugeben; über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

VEREINE

Trainings oder Wettkämpfe von Schwimmvereinen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

Jeder Schwimmverein hat an jedem Trainingstag dem/der Bademeister:in eine/n Verantwortliche/n zu nennen, die/der während der gesamten Trainingszeit anwesend sein muss und für einen klaglosen Ablauf des Trainings zu sorgen hat

BONUSSCHWIMMEN

1. Das Bonusschwimmen umfasst für Personen ab 18 Jahren die Berechtigung, gegen Leistung eines lt. Tarifordnung vorgesehenen Aufpreises zur erworbenen Saisonkarte die Freibadanlage mit Ausnahme von Rutschen und Spielturm auch außerhalb der öffentlich zugänglichen Betriebszeiten per automatisiertem elektronischem Zutrittssystem (Chip) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr während der Badesaison unter Einhaltung dieser Badeordnung zu nutzen, wenn eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des „Bonusschwimmen-Upgrades“ unterfertigt wurde.
2. Inhaber:innen des Bonusschwimmer-Upgrades verpflichten sich ausdrücklich, keinen weiteren Personen (insbesondere auch keinen Kindern und Jugendlichen) Zutritt zur

Badeanlage zu ermöglichen und nehmen zur Kenntnis, dass diese Nutzungsmöglichkeit nicht übertragbar ist.

3. Kein Anspruch auf ausschließliche Nutzung
 - a. Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, kann die Freibadanlage während der Badesaison jederzeit durch den zuständigen Bademeister in öffentlichen Betrieb genommen werden. Ein persönliches Recht zur individuellen und alleinigen Benutzung der Freibadanlage besteht für die Upgrade-Inhaber:innen nicht.
 - b. Veranstaltungen, wie Schulschwimmkurse, Schwimmkurse, Wassergymnastik etc. können trotz geschlossenen Bades stattfinden und sind von den Upgrade-Inhaber:innen zu tolerieren.

INKRAFTTRETEN

Die Badeordnung tritt mit 15.04.2026 in Kraft und ist bis zum Erlass einer neuen Badeordnung gültig. Die Badeordnung vom 12.05.2025 tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Hofko